

Protokoll Nr. 07/2024

über die am Montag, den 2.12.2024 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Anton a/A stattgefundene öffentliche GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Jakob Klimmer, sowie die weiteren GR-Mitgl. Martin Raffener, Marion Alber (für Tanja Senn), Martina Schweiger/BSc., Christoph Hafele, Karin Kössler, Markus Stemberger, Mag. Matthäus Spiss, Hanna Traxl-Buchhammer (für Simon Hafele), Andreas Gohl, Gabriel Wetscher, Richard Strolz, Susanne Klimmer und Bettina Tschol.

Die Herren DI Michael Rainer und Bernhard Prantauer nehmen ebenfalls an der Sitzung teil.

Die heutige Tagesordnung lautet wie folgt:

- TO 1 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 1.10.2024
- TO 2 Bericht des Bürgermeisters
- TO 3 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes (Eventualbeschluss), sowie Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Arlbergstraße (Gruber Niki)
- TO 4 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes (Endbeschluss) im Bereich – Gewerbegebiet St. Jakob (Alber Sport GmbH)
- TO 5 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes (Endbeschluss) im Bereich Schneiderhof – Grieshof
- TO 6 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes (Eventualbeschluss) im Bereich Arlbergstraße (Schneider Stefan und Claudia)
- TO 7 Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstücksabtretung und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Auflagebeschluss) im Bereich Moos (Kaminstube)
- TO 8 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, sowie den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Kirchplatz (Rumler Yannick)
- TO 9 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Eventualbeschluss) im Bereich Sennhütte
- TO 10 Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstückssache (Kauf oder Baurecht), die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes (Auflagebeschluss) im Bereich Mühlrein – Timmler (Alpenländische Heimstätte)
- TO 11 Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses zum Kauf eines Hälfteanteiles eines Grundstückes (Zangerl Petra und Franz)
- TO 12 Beratung und Beschlussfassung über die Löschung eines Vorkaufsrechtes im Bereich Schulerhof (Fahrner Christiane)
- TO 13 Taxistandplätze Unterführung Rendlbahn, Änderung Fahrverbot Unterer Mooserweg, Parkplatz Dengert – Verlängerung der Gebührenpflicht, Erweiterung der Parkflächen im Verwall
- TO 14 Beratung und Beschlussfassung über div. Gebühren und Hebesätze
- TO 15 Beratung und Beschlussfassung über Kaufvertrag Gemeinde-Hofer Regina (Mungenast)

- TO 16 Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzbeschluss Gründung Wasserverband Stanzertal
- TO 17 Beratung und Beschlussfassung über neue Müllabfuhr- und Müllgebührenordnung
- TO 18 Beratung und Beschlussfassung über Baumaßnahmen in der Gander Gasse
- TO 19 Beratung und Beschlussfassung einer VO für die Waldumlage
- TO 20 Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderung beim Abwasserverband
- TO 21 Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsverkauf
- TO 22 Beratung und Beschlussfassung über ein Vorkaufsrecht Gemeinde-Gfall
- TO 23 Beratung und Beschlussfassung über einen Schenkungsvertrag Gemeinde-Schneider
- TO 24 Beratung und Beschlussfassung über eine Kreditaufnahme
- TO 25 Anträge, Anfragen, Allfälliges
- TO 26 Vertrauliche Sitzung: - Bericht Wohnungsausschuss
 - Personal
 - Rückstände
 - Bericht Vizebürgermeister

Punkt 1

Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 1.10.2024

Das Protokoll Nr. 06/2024 vom 1.10.2024 wurde jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und wird von den bei der genannten Sitzung und auch heute Anwesenden ohne Änderungen einhellig genehmigt.

Die bei der Sitzung nicht Anwesenden und heutigen Ersatzleute enthalten sich der Stimme.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Helmut Mall berichtet über die stattgefundene konstituierende Sitzung der Lawinenkommission, einer Winterdienstbesprechung mit Vertretern der BH Landeck, einer Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Bücherei Besprechung, einer Weltcup Besprechung, einer Alm Besprechung und einer Feuerwehrvollversammlung.

Das neue Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr TLFA 3000 wird mit 55 % vom Land gefördert, den Rest trägt die Gemeinde (Gesamtkosten Euro 560.000,-), der spendierte HUB Teleskoplader für die Feuerwehr ist mehr oder weniger mit Sponsoren finanziert.

Derzeit finden laufend Budget Besprechungen statt.

Die Ertragsanteile des Landes steigen, jedoch werden die Beträge welche an das Land zu zahlen sind auch höher. Der finanzielle Spielraum wird enger.

Nächste Woche findet eine EWA Generalversammlung statt, wo über Kartell II (Beschneigungswasser, Stromproduktion) befunden wird.

Herr Daniel Thönig ist interimistische Leiter der Mittelschule St. Anton, am 11.12. findet ein Termin für die Postenvergabe beim Land statt, er ist die einzige Bewerbung für den Direktorposten.

Die Bergrettung plant den Ankauf eine neuen Mannschaftsfahrzeuges, die Finanzierung wird derzeit ausgelotet.

Am 18.12. findet die nächste GR Sitzung statt.

Die Bauzeiten beim Möslibach werden bis 6.12. verlängert, aufgeräumt wird noch bis 13.12., beim Steißbach werden bei den Mooserbrücken Widerlager eingebaut, Bauzeit bis 13.12., die Restarbeiten müssen in der Niederwasserzeit bereits während der Saison (ca. März 2025) durchgeführt werden. Dies nehmen alle zur Kenntnis. Dies ist auf Grund der Murenschäden unumgänglich notwendig. Im Dorf sind die Bauvorhaben soweit fertig gestellt.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes (Eventualbeschluss), sowie Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Arlbergstraße (Gruber Niki)

Gruber Niki plant die Erweiterung des Gebäudes mit der Adresse Kirchgasse 4 auf der Gp. 1023/6. Aufgrund der Grundstückskonfiguration wurde bereits im Jahre 2013 ein Bebauungsplan und ein ergänzender Bebauungsplan mit der Festlegung der besonderen Bauweise und einer Gebäudesituierung erlassen.

Die Erweiterung dient zur Befriedigung des eigenen und des Wohnbedarfes seiner Eltern.

Der Bauausschuss hat den Entwurf der Baumaßnahmen begutachtet und empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Neuerlassung des Bebauungsplanes, wobei die wesentlichen Festlegungen aus dem „alten“ Bebauungsplan übernommen und die geplante Erweiterung des Hauptgebäudes ermöglicht werden sollte.

Straßenseitig soll die bestehende Baugrenzlinie in eine Baufluchtlinie umgewandelt aber von der Situierung belassen werden. Diese wurde zur Absicherung der Unbebaubarkeit von ehemals roten Gefährdungsbereichen des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg festgelegt.

Ein Raumordnungsvertrag zur Absicherung der raumordnerischen Ziele der Gemeinde St. Anton am Arlberg wurde von Dr. Kostner erarbeitet und liegt ebenfalls vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 2.12.2024, Zahl SA-2915-BEBP-KG mit der Bezeichnung **Kirchgasse 4 – Gruber 2024** im Bereich der **Grundparzellen 1023/6, 1023/13 und 2904** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er den Bebauungsplan und den ergänzenden Bebauungsplan auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Raumordnungsvertrag:

Im Zuge des raumordnungsrechtlichen Verfahrens wurde auch ein Raumordnungsvertrag erstellt.

Die üblichen Festlegungen in Raumordnungsverträgen, wie Verbot von zusätzlichen Parifizierungen, Nichtverwendung als Freizeitwohnsitz, Informationspflichten, etc. wurden in den Vertrag mitaufgenommen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2022 im Zusammenhang mit der Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlussfassung einstimmig

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes (Endbeschluss) im Bereich – Gewerbegebiet St. Jakob (Alber Sport GmbH)

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 22.2.2024 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 22.2.2024, Zahl SA-4893-BP-GA mit der Bezeichnung **Gewerbegebiet – Alber** im Bereich der **Grundparzelle 2826** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist sind keine Einwände gegen den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan erhoben worden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner heutigen Sitzung gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 2022/43, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds den Bebauungsplan vom 22.2.2024, Zahl SA-4893-BP-GA mit der Bezeichnung **Gewerbegebiet – Alber** im Bereich der **Grundparzelle 2826**.

Beschlussfassung: einstimmig

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes (Endbeschluss) im Bereich Schneiderhof – Grieshof

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 22.2.2024 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.2.2024, Zahl SA-4892-BEBP-GS mit der Bezeichnung **Schneiderhof – Grieshof** im Bereich der **Grundparzellen .158, 1068/1, 1069, 1070 und 1073** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist sind keine Einwände gegen den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan erhoben worden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner heutigen Sitzung gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.2.2024, Zahl SA-4892-BEBP-GS mit der Bezeichnung **Schneiderhof – Grieshof** im Bereich der **Grundparzellen .158, 1068/1, 1069, 1070 und 1073**.

Beschlussfassung: einstimmig

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes (Eventualbeschluss) im Bereich Arlbergstraße (Schneider Stefan und Claudia)

Schneider Claudia beabsichtigt die Zusammenlegung der Grundstücke .286/9, .286/5 und 1023/8 im Bereich Kirchgasse / Arlbergstraße.

Für diesen Bereich gibt es bereits einen Bebauungsplan mit der Festlegung einer Bauplatzhöchstgröße von 300m². Da durch die Vereinigung ein Grundstück mit einer Fläche von 370m² entstehen würde, müsste aufgrund der baurechtlichen Vorschriften diese Vereinigung versagt werden.

Zudem ist eine Fläche von 21m² im Nahbereich zur Gemeindestraße als Freiland ausgewiesen und würde bei einer Vereinigung ein Grundstück mit einer uneinheitlichen Widmung entstehen. Auch das ist unzulässig.

Die gegenständlichen Änderungen erweitern die Bebaubarkeit des gegenständlichen Bereiches nicht und dienen nur zur Herstellung einer vernünftigen Grundstückskonfiguration.

Der Abschluss eines Raumordnungsvertrages erscheint daher entbehrlich.

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom

Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2024-00024, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich des Grundstückes 1023/8, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1023/8 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 21 m²

von FL - Freiland § 41

in

Tb - Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Beschlussfassung bestehen.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 2.12.2024, Zahl SA-2393-BEBP-KS mit der Bezeichnung **Kirchgasse – Schneider** im Bereich der **Grundparzellen 1023/8, .285/5 und .286/9** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er den Bebauungsplan und den ergänzenden Bebauungsplan auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Beschlussfassung

einstimmig

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstücksabtretung und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Auflagebeschluss) im Bereich Moos (Kaminstube)

Die Fam. Kössler plant den Abriss und die Wiedererrichtung des westlichen Baukörpers des Gebäudes „Kaminstube“. Als Voraussetzung für die Durchführung eines Bauverfahrens ist eine Grundstücksbereinigung, eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Da dem Raumplaner die digitalen Unterlagen über das Bauvorhaben nicht zeitgerecht übermittelt wurden, konnte kein Bebauungsplan und kein ergänzender Bebauungsplan vorbereitet werden und beschränkt sich der gegenständliche Tagesordnungspunkt auf einen Grundstückstausch bzw. eine Grundstücksabtretung und die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Grundstücksangelegenheit:

Die Grundstücksbereinigung begründet sich im Wesentlichen aus dem geplanten Neubau der Unterführung bzw. des Tunnels Moos. Aufbauend auf einen diesbezüglichen Einreichplan wurde vom Vermesser DI Kathrein David die Teilungsurkunde mit der GZ 33/2024 vom 11.10.2024 erarbeitet. Darauf geht Folgendes hervor:

	von Kössler an Gemeinde m ²	von Gemeinde an Kössler m ²	von Kössler an Adlerkreuz m ²	von Adlerkreuz an Kössler m ²
Teilfläche 11	80			
Teilfläche 22			29	
Teilfläche 7	28			
Teilfläche 10				32
Teilfläche 8	5			
Teilfläche 3	1			
Teilfläche 2		55		
Summe	114	55		

Dieser Tausch zwischen Gemeinde und der Fam. Kössler soll wertgleich und ohne Ausgleichszahlungen vollzogen werden. Die Fam. Kössler hat dieser Vorgangsweise zugestimmt.

In diesem Zusammenhang wird noch festgestellt, dass der obige Grundstückstausch zwischen der Gemeinde und der Fam. Kössler nur funktioniert, wenn es auch zwischen der Gemeinde und Scalet Eugen zu einem Grundstückstausch (1:1) kommt. Diesbezüglich haben bereits Gespräche stattgefunden.

Gleichzeitig soll der Flächenwidmungsplan angepasst und ein einheitlich gewidmetes Grundstück hergestellt werden.

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2024-00021, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 1806/1, 1806/3, 1806/2, 1894/4 und 2636/1, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1806/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2 m²

von SFPi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

SFb - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

weilers Grundstück 1806/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1 m²

von SFb - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

in

SFPi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

weilers Grundstück 1806/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 73 m²

von FL - Freiland § 41

in

SFb - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

sowie

rund 5 m²

von FL - Freiland § 41

in

SFPi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

weilers Grundstück 1894/4 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 94 m²

von FL - Freiland § 41

in

SFPi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

weitere Grundstück 2636/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 55 m²

von FL - Freiland § 41

in

SFb - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

sowie

rund 142 m²

von FL - Freiland § 41

in

SFPi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung
Erläuterung: Schipiste

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Beschlussfassung bestehen.

Ein erforderlicher Raumordnungsvertrag soll später im Zusammenhang mit der Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes abgeschlossen werden.

Beschlussfassung

einstimmig

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, sowie den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Kirchplatz (Rumler Yannick)

Auf Grund fehlender Unterlagen wird dieser Punkt von der TO genommen.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Eventualbeschluss) im Bereich Sennhütte

Frau GR Tanja Senn verlässt den Sitzungsraum aus Gründen der Befangenheit.

Die Fam. Senn will die Sennhütte qualitativ verbessern und Richtung Norden für den Zubau von Küchen- und Lagerräumen vergrößern. Dahingehend muss der Flächenwidmungsplan angepasst werden.

Mit der Fam. Senn wurde im Zuge des Verkaufs bereits folgende Mehrwertklausel vereinbart:

- *Sollte die als Teilfestlegung – Jausenstation festgelegt Fläche in einem späteren Umwidmungsverfahren erweitert werden, so wird dahingehend eine Mehrwertklausel vereinbart.*
- *Für den Zuwachs zur Teilfestlegung – Jausenstation wird ein Differenzbetrag des jetzigen Kaufpreises von 438,38 €/m² auf einen indexgesicherten Betrag von € 800,00 €/m² an die Gemeinde St. Anton zu bezahlen sein.*
- *Diese Mehrwertklausel wird mit 30 Jahren befristet.*

Bei einer Erweiterungsfläche von 163m² wird somit ein Betrag von (800 – 438,38 = 361,62€/m²) 58.944,06€ fällig.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die entsprechende Umwidmung unter der Voraussetzung, dass die obige Aufzahlung erfolgt.

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2024-00020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich des Grundstückes 2524/1, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 2524/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 163 m²

von SV-27 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

in

SV-27 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 163 m²
in

SJS - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Beschlussfassung bestehen.

Beschlussfassung einstimmig

Frau GR Senn nimmt nun wieder an der Sitzung teil.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstückssache (Kauf oder Baurecht), die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes (Auflagebeschluss) im Bereich Mühlrein – Timmler (Alpenländische Heimstätte)

Aufgrund diverser Vorberatungen im Gemeinderat, im Sozial- und Siedlungsausschuss sowie im Bauausschusses wurde mit der Alpenländische Gemeinnützige Wohnbau GmbH Kontakt aufgenommen, um westlich der bestehenden Wohnanlage Timmler auf den Grundstücken 2788 und 2785 eine Wohnanlage zu entwickeln.

Die vorliegende Studie geht von einer abgestuften Bebauung mit einer Tiefgarage zwei Regelgeschossen und einem Dachgeschoss im Westen aus. Dadurch sollen Kleinwohnungen mit einer Wohnnutzfläche zwischen 54 und 60m², drei Wohnungen mit ca. 80m² und eine Tiefgarage für 14 PKW's entstehen.

Die Wohnungen sollen nur vermietet werden. Ein Verkauf von Wohnungen ist nicht angedacht.

Der Gemeinderat diskutiert über verschiedene Varianten, wobei von Mag. Spiss Matthäus auch ein Genossenschaftsmodell ins Spiel gebracht wurde.

In weitere Folge sollen bei der Projektentwicklung für das nächste gemeinnützige Wohnbauvorhaben verschiedene Modelle hinsichtlich der Möglichkeiten eines Eigentumserwerb, einer Genossenschaft, etc. von einem Unterausschuss erarbeitet und für eine allfällige Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet werden.

Grundstücksangelegenheit:

Der von der Wohnbauförderungsstelle des Landes Tirol akzeptierte Grundstückspreis liegt derzeit bei 387,- €/m² und bei Vergabe eines Baurechtes bei einem Baurechtszins von jährlich 2,5% der Grundkosten.

Zum Thema Baurecht oder Verkauf fallen noch folgende Wortmeldungen:

Herr Vzbgm. Klimmer will keinen Verkauf, GR Richard Strolz auch nicht. Wohnungsausschuss Obfrau GR Martina Schweiger plädiert im Sinne des Ausschusses für ein Baurecht und das Projekt so wie vorgetragen zu realisieren. Man braucht Starterwohnungen, daher werden kleinere Einheiten auf Mietbasis bevorzugt. Insgesamt sollen 12 Wohnungen mit einem gesunden Mix der Wohnungsgrößen entstehen. Mit der Aufsichtsbehörde ist noch das Thema Lüftungsmöglichkeit auf der lärmabgewandten Seite zu klären.

Herr GR Mag. Matthäus Spiss möchte neue Varianten andenken, junge Menschen wollen sich Reserven schaffen und Eigentum erwerben. Einen Grundverkauf um den Wohnbauförderungspreis (max. Euro 387,- pro m²) sieht er ebenso nicht verfolgenswert. Herr GV Andreas Gohl denkt ebenfalls in diese Richtung, Genossenschaftsmodelle solle man andenken usw.

Man will an diesem Thema dran bleiben. Zusammen mit dem Wohnungsausschuss nehmen noch 3 weitere Personen an einer Arbeitsgruppe teil (GR Markus Stemberger, GR Mag. Matthäus Spiss, GV Andreas Gohl). Diese Vorgangsweise wird von allen begrüßt.

Nach eingehenden Beratungen hat der Gemeinderat beschlossen, der Alpenländischen Gemeinnützige Wohnbau GmbH für die beiden Grundstücke 2788 und 2785 im Ausmaß von insgesamt 1237m² ein Baurecht einzuräumen. Die Laufzeit des Baurechtes (mind. 50 Jahre) soll im Zuge der Vertragserrichtung noch festgelegt werden.

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2024-00022, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 2788 und 2785. KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 2785 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 270 m²

von FL - Freiland § 41

in

VW - Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück 2788 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 967 m²

von FL - Freiland § 41

in

VW - Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Beschlussfassung bestehen.

Bebauungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 22.2.2024 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 2022/43, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 2.12.2024, Zahl SA-2409-2-BP-TA mit der Bezeichnung **Timmler – AH 2024** im Bereich der **Grundparzellen 2785** und **2788** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erklärt, dass er den Bebauungsplan auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft habe und keine fachlichen Bedenken gegen eine dementsprechende Erlassung bestehen.

Beschlussfassung: mehrheitlich mit einer Stimmenthaltung (GR Mag. Matthäus Spiss)

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses zum Kauf eines Hälfteanteiles eines Grundstückes (Zangerl Petra und Franz)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.8.2022 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen den ideellen Hälfteanteil der Gp. .169/6, EZ 703, von Frau Zangerl Petra, Schnann um einen pauschalen Betrag von € 5.000,- zu erwerben.

Dies war im Sinne der Verkäuferin und sollte friedentiftend die Gemeinde als neutral Puffer im gegenständlichen Bereich wirken.

Mit E-mail vom 14.11.2024 hat die Hälfteigentümerin, Frau Zangerl Petra mitgeteilt, dass der Verkauf nicht mehr weiter verfolgt wird. Die bisher angefallenen Kosten werden von ihr übernommen.

Der Gemeinderat hebt daher den Beschluss über den Erwerb des Hälfteigentums an der Gp. .169/3 einstimmig auf.

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über die Löschung eines Vorkaufsrechtes im Bereich Schulerhof (Fahrner Christiane)

Im Vertrag vom 10.8.2004 wurde der Gemeinde St. Anton am Arlberg ein befristetes Vorkaufsrecht für die Grundparzelle 2106/5 eingeräumt und grundbücherlich sichergestellt. Mit dem Ablauf der Frist von 20 Jahren ist dieses Vorkaufsrecht erloschen und hat Frau Fahrner Christiane um die Unterfertigung der entsprechenden Lösungsquittung ersucht.

Der Gemeinderat beschließt die Löschung des Vorkaufsrechtes aufgrund des Fristenablaufes einstimmig.

Punkt 13

Taxistandplätze Unterführung Rendlbahn, Änderung Fahrverbot Unterer Mooserweg, Parkplatz Dengert – Verlängerung der Gebührenpflicht, Erweiterung der Parkflächen im Verwall

Die neuen Regelungen wurden im Verkehrsausschuss vorberaten und werden von Herrn Bernhard Prantauer vorgetragen.

Der Gemeinderat beschließt folgende Verkehrsregelungen:

- Erweiterung Taxistandplatz Unterführung Rendlbahn (Beschlussfassung: 14 Ja Stimmen zu einer Enthaltung-GV Karin Kössler)
- Änderung Fahrverbot Unterer Mooserweg (Beschlussfassung: 13 Ja Stimmen zu 2 Enthaltungen: GR Martina Schweiger und GR Tanja Senn)
- Parkplatz Dengert P 11 – Verlängerung der Gebührenpflicht (Beschlussfassung: einstimmig)
- Erweiterung Parkflächen im Verwall – Sommer/Winter (Beschlussfassung: einstimmig)

Nähere Ausführung siehe Beilagen.

Die Herrn DI Michael Rainer und Bernhard Prantauer verlassen nun die Sitzung.

Punkt 14

Beratung und Beschlussfassung über div. Gebühren und Hebesätze

Parkplatztarife für Mietparkplätze ab 1.11.2024:

	Netto	Brutto
Wintersaison	€ 515,83	€ 619, –
Personal Au Dengert	€ 341,67	€ 410, –
Personal Untergand	€ 257,50	€ 309, –
Sommersaison	€ 154,17	€ 185, –
Jahrespacht	€ 618,33	€ 742, –
Parkgaragenplätze Jahrespacht	€ 1.235, –	€ 1.482, –
Parkplätze Arlberghaus	€ 1.195,83	€ 1.435, –

VPI 2010, September

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Der Jahreskrippenplatz für andere Gemeinden wird mit Euro 4.029,17 pro Kind festgesetzt, das ist der angenommene Satz der Tagesmütter derzeit bei gemeindefremden Kindern. Derzeit 4 Kinder aus Pettneu.

Für das Jahr 25/26 sind voraussichtlich 3 Kinder in Betreuung aus Pettneu, 1 Kind aus Flirsch, so Michaela von der Krippe. Diese Zahlen könne sich natürlich noch ändern.

Künftig wird von uns auch den Eltern bei Interesse mitgeteilt, dass sie sich im Vorfeld an ihre Gemeinde wenden müssen, vorbehaltlich dass in der Krippe noch Platz ist.

Die wurde den Bürgermeistern aus Pettneu und Flirsch auch mitgeteilt.

Kinderkrippe:

- Tarifierhöhung ab 1.9.25:
 - Halbtag: EUR 7,00
 - Ganztage: EUR 13,00

Winterbetreuung/Samstag und Ferientage (auch Feiertage): ab 1.7.2025

Halbtag EUR 12,00 und Ganztage EUR 17,00

Auswärtige Kinder: Zuschlag: bisher EUR 4,00 / HT/GT

Bodenschleifaktion Kinderkrippe: ca. 3.000,--, Fa. Hainz als Billigstbieter, Kappl (10 % betrifft es die Gemeinde, 90 % werden gefördert).

Eingewöhnungszeit: 3 Tage kostenlos.

Beschlussfassungen: einstimmig.

Herr GV Andreas Gohl meint, ob man die Tagesgebühren für Parken bzw. die KPZ-Gebühren erhöhen soll. Diesbezüglich will man aber absehen, weil es eine gewisse Vorlaufzeit braucht. Herr GR Hafele spricht die Parkgebühren für Busse an, diese sind ebenfalls zu erhöhen. Herr Bernhard Prantauer verweist auf das Tiroler Parkabgabegesetz wo die Sätze geregelt sind.

Aber man wird sich diesen Themen im Ausschuss annehmen.

Punkt 15

Beratung und Beschlussfassung über Kaufvertrag Gemeinde-Hofer Regina (Mungenast)

Der Kaufvertrag abgeschlossen am heutigen Tag zwischen Regina Hofer, geb. 08.01.1963, St. Jakober Dorfstraße 149, A-6580 St. Anton am Arlberg, als Verkäuferin, im Folgenden kurz Verkäuferin genannt, einerseits, und der Gemeinde St. Anton am Arlberg, Dorfstraße 46, A-6580 St. Anton am Arlberg, als Käuferin im Folgenden kurz Käuferin genannt, andererseits wie folgt:

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt nunmehr die gesamte Liegenschaft EZ 8, GB 84010 St. Anton am Arlberg samt allen, aus dem Grundbuchsauszug ersichtlichen Grundstücken und insbesondere dem Gst. .702 mit dem darauf errichteten Haus St. Jakober Dorfstraße 149.

Vom Kaufgegenstand ist auch das, dem Vertrag beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Inventarliste ersichtliche Inventar verbunden.

Der Kaufpreis wird einvernehmlich wie folgt vereinbart:

Für Grund und Boden sowie das auf Gst. .702errichtete Gebäude samt dem damit fest verbundenen Inventar mit € 896.722,00

Für das, aus der beiliegenden Liste ersichtliche bewegliche Inventar mit € 30.000,00

Insgesamt € **926.722,00**

Dieser Kaufpreis ist wie folgt auf das, von der VertragserrichterIn eingerichtete Treuhandkonto zur Zahlung fällig:

1. Mit einem Teilbetrag von € 400.000,00 bis spätestens 10.01.2025;
2. Mit einem Teilbetrag von € 200.000,00 bis spätestens 31.05.2025;
3. Mit einem Teilbetrag von € 150.000,00 bis spätestens 31.08.2025;
4. Der Restbetrag ist bis spätestens 31.10.2025 auf das Treuhandkonto zur Zahlung fällig

Die VertragserrichterIn wird einseitig nicht widerruflich bevollmächtigt und beauftragt, den ersten Kaufpreisteil an die Verkäuferin auf ein von dieser namhaft zu machendes Konto zur Anweisung zu bringen, wenn nachstehende Voraussetzungen gegeben sind:

-Vorliegen eines Beschlusses über die Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung für die Treuhänderin Skarics Rechtsanwälte OG bei ansonsten unverändertem Grundbuchsstand;

-Vorliegen des allseits beglaubigt unterfertigten Kaufvertrages bei der Vertragsverfasserin;

Die Treuhänderin spricht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die nachstehende Warnung aus. Im Sinne des Punktes VII. ist der Vertrag aufschiebend bedingt. Für den Fall, dass die aufschiebende Bedingung nicht eintreten würden, kann die Treuhänderin keine Gewähr für die tatsächliche Rückzahlung des bereits an die Verkäuferin weitergeleiteten Teilbetrages

übernehmen. Es bestünde diesbezüglich lediglich die Verpflichtung der Verkäuferin, diesen Betrag an die Käuferin rückzuüberweisen. Hinsichtlich einer derartigen allfälligen Rücküberweisung vereinbaren die Vertragsteile hiermit, dass der Rücküberweisungsbetrag aufgewertet unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2020 zu erfolgen hätte. Die Beträge laut der Fälligkeit per 31.05.2025 und 31.08.2025 dürfen nur unter der Voraussetzung der folgenden weiteren Bedingung weitergeleitet werden:

-der rechtskräftigen grundverkehrsbehördlichen Genehmigung dieses Rechtsgeschäftes;

Die letzte Teilzahlung (welche am 31.10.2025 auf das Treuhandkonto zur Zahlung fällig ist) ist nur unter der Voraussetzung weiterzuleiten, dass eine Bestätigung der Vertragsteile vorliegt, dass das Haus St. Jakober Dorfstraße 149 von der Verkäuferin an die Käuferin übergeben wurde.

Hinsichtlich der vertraglichen Abwicklung erklärt die Käuferin ihr ausdrückliches Einverständnis zur Weiterleitung der ersten drei Teilbeträge noch vor Einverleibung des Eigentumsrechtes und insbesondere noch vor Übergabe des Hauses St. Jakober Dorfstraße 149.

Umgekehrt erklärt sich die Verkäuferin ausdrücklich damit einverstanden, dass auch ohne grundbücherliche Besicherung der Fälligkeiten 2,3 und 4 bei Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung das Eigentumsrecht der Käuferin einverleibt werden kann.

Nicht im Kaufpreis enthalten und daher von der Käuferin gesondert zu bezahlen sind:

- die Kosten und Gebühren für die Errichtung dieses Vertrages, dessen Verbücherung sowie die erforderliche Treuhandabwicklung
- die aufgrund dieses Kaufvertrages gemäß Grunderwerbsteuergesetz 1987 zu entrichtende Grunderwerbsteuer (derzeitiger Steuersatz 3,5 % der Gegenleistung) sowie die gerichtliche Eintragungsgebühr (derzeit 1,1 %). Die diesbezüglichen Kosten in Höhe von Euro 41.497,58 sind bis spätestens vier Wochennach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages auf das oben angeführte Treuhandkonto zur Anweisung zu bringen.

Bestehende schriftl. Verträge (Loipe, Schipisten Arge) werden übernommen, ebenso vorerst diverse schriftliche oder mündliche Zusagen an Landwirte (Bewirtschaftung Grundstücke). Sämtliche Nebenkosten trägt die Gemeinde.

Frau Hofer muß auch ein Rangordnungsgesuch unterschreiben.

Beschlußfassung: 13 Ja Stimmen zu 2 Enthaltungen (GR Mag.,Matthäus Spiss und GR Susanne Klimmer).

Punkt 16

Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzbeschluss Gründung Wasserverband Stanzertal

A) Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes sind (insbesondere):

1. Die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung von Schutzbauten gegen die Naturgefahrenarten Lawine, Steinschlag und Hangbewegungen im Verbandsgebiet
2. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel, einschließlich der Bildung von Rücklagen.

B) Das Verbandsgebiet umfasst folgende 4 Gemeindegebiete (Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge): Flirsch, Pettneu, St. Anton am Arlberg und Strengen.

Mitglieder des Verbandes sind: die Gemeinden Strengen, Flirsch, Pettneu und St. Anton am Arlberg.

Die Hauptanteile trägt die Gemeinde St. Anton a/A, nämlich 87,79 %, den Rest die Gemeinden des Tales.

Der Gemeinderat beschließt einer Gründung mit entsprechenden Organen zuzustimmen, näheres erfolgt dann bei der Gründungsversammlung.

Punkt 17

Beratung und Beschlussfassung über neue Müllabfuhr- und Müllgebührenordnung

Die vorliegenden Müllabfuhrordnung und Müllgebührenordnung, Umstellung auf das Verwiegesystem, werden einstimmig beschlossen und liegen als Beilagen dem Protokoll als integrierender Bestandteil bei.

Punkt 18

Beratung und Beschlussfassung über Baumaßnahmen in der Gander Gasse

Die verkehrsberuhigenden Baumaßnahmen in der Gander Gasse wurden über Interventionen gestoppt, es brauche eine Diskussion und Beschlussfassung im Gemeinderat.

Herr VA Obmann GV Martin Raffener berichtet von Beratungen und Beschlüssen im Ausschuss. von positiven Anrainermeldungen. Man hat einer Insellösung mehrheitlich zugestimmt.

Klar ist aber, dass man im Winter natürlich entsprechend räumen muss.

Die Jakober Vertreter - Vzbgm. Klimmer, GR Strolz und GR Suso Klimmer - sprechen sich dagegen aus, im Winter funktioniert es nicht, die derzeit stehenden Tröge sollen im Winter jedenfalls wegkommen.

Schlussendlich wird der Punkt vertagt.

Vorerst soll geräumt werden, funktioniert dies nicht kommen die Tröge weg.

Punkt 19

Beratung und Beschlussfassung einer VO für die Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde St. Anton a/A erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig.

Punkt 20

Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderung beim Abwasserverband

Die Klärschlammverwertung Tirol GmbH verfolgt derzeit das Ziel, dass künftig die Entsorgung des in Tirol anfallenden Klärschlammes regional erfolgen kann. Für die Umsetzung dieser Pläne ist die Gründung eines eigenen Gemeindeverbandes vorgesehen.

Damit sich der Abwasserverband Oberes Stanzertal ebenfalls an einer derartigen Lösung beteiligen kann bedarf es einer Ergänzung jener vorhandenen Vereinbarung, welche die Zusammenarbeit der Stanzertal Gemeinden aktuell regelt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Stanzertal am 20.03.2024 bereits beschlossene Änderung der Vereinbarung, welche nun folgendermaßen lautet:

Artikel I

1. Die Gemeinden St. Anton am Arlberg, Pettneu am Arlberg, Flirsch und Strengen – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020, zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes:
 - a. Planung, Errichtung und Betrieb einer Sammelkanalanlage und einer Verbandskläranlage
 - b. Sammlung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden kommunalen Abwasser. Davon umfasst ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung des kommunalen Klärschlammes.
 - c. Überwachung sowie Wartung von abwassertechnischen Anlagen im Verbandsgebiet
 - d. Planung, Errichtung und Betrieb einer Tierkadaverstation
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Oberes Stanzertal“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in der Gemeinde St. Anton am Arlberg, Dorfstraße 46, 6580 St. Anton am Arlberg.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „**Abwasserverband Oberes Stanzertal**“ wird mit Inkrafttreten ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung wirksam.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „**Abwasserverband Oberes Stanzertal**“, zuletzt genehmigt mit Verordnungsblatt 6/2022 der Tiroler Landesregierung vom 01.02.2022, Kundgemacht am 10.02.2022, außer Kraft.

Punkt 21

Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsverkauf

Die Gemeinde hat die Wohnung (Siedlung Mooserkreuz 34, Top 12, 2 Tiefgaragen-Abstellplätze) von Frau Probst Ramona gekauft. Nunmehr soll die Wohnung nach erfolgter Ausschreibung wieder verkauft werden. Die Gemeinde als Verkäuferin ist wie folgt Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 1514, Grundbuch 84010 St. Anton am Arlberg mit dem darin vorgetragenen Gst. 1924/97 und dem darauf errichtetem Haus Siedlung Mooserkreuz 34, wobei mit diesen Anteilen untrennbar Wohnungseigentum an der Wohnung Top 12 sowie den Tiefgaragen-Abstellplätze Top AE 12 und AE 15 verbunden ist.

Die Wohnung Top 12, Siedlung Mooserkreuz 34, (Gp. 1924/97) mit den 2 Abstellplätzen Top AE 12 und AE 15 wird nunmehr an Birgit Matt, geb. 15.11.1977, Im Gries 1, 6580 St. Anton a/A, verkauft. Vereinbart wird ein Vor- und Wiederkaufsrecht mit indexierter Kaufpreisbindung - ausgehend vom angeführten Kaufpreis, erlaubt ist nur eine Hauptwohnsitznutzung, ein Freizeitwohnsitz bzw. eine touristische Nutzung sind nicht gestattet.

Die anfallenden Nebenkosten treffen Birgit Matt ausgenommen die Immobilienertragsteuer. Beschlussfassung: 13 Ja Stimmen zu 2 Enthaltungen (GV Karin Kössler und GR Markus Stemberger).

Punkt 22

Beratung und Beschlussfassung über ein Vorkaufsrecht Gemeinde-Gfall

Aufbauend auf dem GR Beschluss vom 12.10.2023:

Zwischen Herrn Gfall Michael und Frau Barbara Kometer wurde eine Kauf-Tauschgeschäft vereinbart, Er überlässt ihr ein Grundstück, sie ihm die von ihr erworbene Wohnung (ehemals Wohnung Hafele/Köll, Hochgastigweg 2).

Mit Überlassungsvertrag hat Frau Barbara Kometer ihre 94/1369 Anteile an der Liegenschaft in EZ 947 GB 84010 St. Anton am Arlberg samt damit verbundenem Wohnungseigentum an W 9 (Hochgastigweg 2, Gp. 1924/10) an Herrn Michael Gfall übergeben und überlassen. Die Gemeinde hat ein Vorkaufsrecht an der Wohnung.

Auf Grund interner vertraglicher Änderung zwischen Michael Gfall und Barbara Kometer und einer damit einhergehenden neuen Vereinbarung wird das Vorkaufsrecht gelöscht aber gleichzeitig neu in selbem Umfang beschlossen:

Die einstimmige Beschlussfassung lautet wie folgt:

1. Auf den 94/1369 Anteilen der Barbara Kometer, geboren am 01.09.1984, samt damit verbundenem Wohnungseigentum an W 9, B-LNr 29:

Die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde St. Anton am Arlberg, C-LNr 110.

2. Auf den 94/1369 Anteilen des Michael Gfall, geboren am 12.01.1971, samt damit verbundenem Wohnungseigentum an W 9:

Die Einverleibung des Vorkaufsrechtes mit Preisfestlegung für alle Veräußerungsarten gemäß Punkt III. der Vereinbarung für Gemeinde St. Anton am Arlberg, 6580 St. Anton am Arlberg, Dorfstraße 46.

Die Einräumung des nunmehrigen Vorkaufsrechtes erfolgt exakt in der gleichen Weise, wie das bestehende Vorkaufsrecht ausgestaltet war (94/1369 Anteile an EZ 947GB 84010 KG ST. Anton a/A)

Kosten fallen der Gemeinde keine an.

Punkt 23

Beratung und Beschlussfassung über einen Schenkungsvertrag Gemeinde-Schneider

Herr Schneider Thomas, geb. am 21.1.1964, Ganderweg 2, 6580 St. Anton a/A ist Eigentümer der Gp .348 KG St. Anton a/A.

Herr Thomas Schneider schenkt und übergibt und die Gemeinde übernimmt das GST .348 so wie dieses liegt und steht, samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör in ihr Eigentum. Die Gemeinde nimmt die Schenkung dankend an.

Herr Schneider übergibt die Gp. .348 und die Gemeinde St. Anton a/A übernimmt die Parzelle .348 in jenen Grenzen und Rechten, in denen der Geschenkgeber das gegenständliche Grundstück besessen und benützt hat.

Nunmehr muß noch eine gemeinsame Begehung und Übergabe an Ort und Stelle stattfinden, um dies zu dokumentieren. Das Grundstück wird besichtigt und abgegangen. Teilnehmer: Schneider Thomas und 2 Mitglieder des Gemeindevorstandes. So kann ein gemeinsamer Notariatstermin umgangen werden.

Darauf aufbauend wird dann ein Schenkungsvertrag wie folgt unterfertigt.

Der Geschenkgeber schenkt und übergibt und die Geschenknehmerin übernimmt das vorangeführte GST .348 so wie dieses liegt und steht, samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör in ihr Eigentum. Sie nimmt die Schenkung dankend an. Übergabe und Übernahme erfolgen in jenen Grenzen und Rechten, in denen der Geschenkgeber das gegenständliche Grundstück besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt war und zwar am Tag der Vertragsunterfertigung. Von diesem Zeitpunkt an gehen Wag und Gefahr, Besitz und Genuss wie auch Zufall auf die Geschenknehmerin über. Sie ist sohin berechtigt, das Objekt ab diesem Zeitpunkt uneingeschränkt zu nutzen, sie ist aber auch verpflichtet, ab diesem Tag alle damit verbundenen Lasten zu tragen.

Der Geschenkgeber verzichtet darauf, die Schenkung aus welchem Grund auch immer zu widerrufen.

Die Kosten trägt die Gemeinde.

Beschlussfassung: einstimmig.

Punkt 24

Beratung und Beschlussfassung über eine Kreditaufnahme

Der Gemeinderat beschließt einstimmig 2 Darlehen - bei der EWA GmbH in Höhe von Euro 800.000,--, sowie Euro 60.000,-- von der Nahwärme NWSA GmbH - wie folgt aufzunehmen:

- Laufzeit: bis 30.11.2029
- Sollzinssatz: Basis 3 Monats Euribor plus 0,5 % Aufschlag
- Kontoführung: keine Kontoführungsgebühren
- Sicherstellung: keine Sicherstellung
- Sonstiges: aufsichtsbehördliche Genehmigung

Punkt 25

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Herr GR Markus Stemberger hat folgenden Anfragen:

Der Bereich Planie - Friedhof bis Bahnhof ist sehr eisig, da muss man dringend was machen. Hins. dem Projekt Lochbihler im Oberdorf fragt er nach, ob es mit den Vertretern betr. der Aufstockung der Lottparkgarage (neue Auffahrt zum Bauvorhaben Lochbihler in dessen TG) eine Lösung gibt. Leider nein., so der Bürgermeister, da besteht eine negative Einstellung gegenüber der Gemeinde.

Er fragt an, ob das „Eden Rock“ verkauft ist – darüber weiß man noch nichts, so der Bürgermeister, die Frage der Bankgarantie ist zu klären.

Zum Projekt Raika erkundigt er sich - vorerst hat sich aber nichts weiteres getan, die Zufahrtsfrage in die TG wird immer noch verhandelt.

Kommen beim Murr Stadel wieder die Poller - das muß man anschauen.

Frau GR Bettina Tschol meint, die Kinderschikarten (Saisonpässe) sind heuer sehr teuer, außerdem ist erst das 3. Kind gratis. Man soll dies bitte thematisieren.

Frau GV Karin Kössler:

Die Bücherei könnte in die Räumlichkeiten des betreubaren Wohnen verlegt werden, Frau GR Tanja Senn sieht dies ebenso.

Wie ist der Stand mit der Errichtung einer Disco im Gewerbegebiet St. Jakob – lt. GR Hafele scheitert es u.a. noch an der Straßen Verlegung.

Sie spricht auch das Thema Personalhaus an. Diesbezüglich stellt sie einen Antrag dieses Thema zu diskutieren. Lt. Bgm. soll es in der „Arbeitsgruppe Wohnbau“ angedacht werden. Danke für das Geländer am Friedhof – wird sehr gelobt.

Herr GR Mag. Matthäus Spiss meint, der Stiegenabgang beim KG St. Jakob soll rutschfest gemacht werden.

Frau GR Hafele fragt erneut nach dem Spielplatz Stadle. Es gibt ja bereits Vorgespräche mit der Alpenländischen Heimstätte.

Frau GR Tanja Senn erklärt, die Plattform „Stanzertal Events“ funktioniert sehr gut, bei der Volkshochschule hat man noch Luft nach oben.

Beim Homebase hat sich vorerst nichts verändert – man sucht weiterhin Personal.

Frau GR Susi Klimmer will einen Fahrplan mit Priorisierung der diversen Projekte.

Herr Vzbgm. Jakob Klimmer erklärt, die Ordination Knierzinger ist ausgeräumt, 2 Wasserrohrbrüche in der umzubauenden Wohnung (ehemals Knierzinger) erfordern aufwendige Trockenlegungsmaßnahmen.

Punkt 26Vertrauliche Sitzung:

Bericht Wohnungsausschuss

Personal

Rückstände

Bericht Vizebürgermeister

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mittels einstimmigen Beschlusses gem. § 36 TGO 2001.

Der Schriftführer wird durch einstimmigen Beschluss in die Vertraulichkeit der Sitzung einbezogen: